

Information des Prüfungsausschusses „Soziale Arbeit“ (B.A.) vom 10.08.13  
Erste ergänzte Fassung vom 26.01.2014

### **Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen über die ePV**

I.

Gem. §7 Abs. (1) BPO wird zu einer Modulprüfung zugelassen, wer die in der Anlage 1 und in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.

II.

Gem. Abs. (2) ist für jede Prüfungsleistung innerhalb eines vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine Anmeldung erforderlich. Diese Anmeldung haben die Studierenden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten selbsttätig und termingerecht vorzunehmen. Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt, wie im Rahmen der Orientierungstage eingehend erläutert, über die elektronische Prüfungsverwaltung (ePV), nicht (!) über Stud:IP. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Anmeldungen erforderlich sind und gibt dafür Verfahren, Meldezeiträume und Rücktrittsfristen bekannt.

III.

Bitte unbedingt beachten: Wir haben keine (!) automatische (Wieder)Anmeldung (Zwanganmeldung) zu (Teil)Modulprüfungen. Mit anderen Worten: Sie müssen sich auch zu Wiederholungsprüfungen {nach Versäumnissen (§11) und nach nicht bestandenen Prüfungen (§12)} in jedem Semester erneut anmelden. Für Notenverbesserungen nach §13 BPO ist unverändert das Antragsverfahren vorgesehen.

IV.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach §7 Abs. (2) nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind. D.h. im Umkehrschluss: Studierende, die sich ordnungsgemäß zu einer Modulprüfung anmelden, haben einen Anspruch darauf, in dem von Ihnen gewählten Modul auch geprüft zu werden. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf das (Teil)Modul, nicht (!) auf spezifische Veranstaltungen oder Prüfer/innen.

V.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fristsetzungen durch den Prüfungsausschuss. Diese Fristsetzungen sind semesterweise im Modulhandbuch, im Internet und im Info-Kasten des Prüfungsamtes veröffentlicht.



Seite 2 von 2

VI.

Die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen zur Prüfungsanmeldung und zum Rücktritt sind Ausschlussstermine, d.h. zu späteren Zeitpunkten sind An- und Abmeldungen in der ePV nicht möglich! **"Nachmeldungen" werden künftig nicht mehr angenommen!**

VII.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie zur Mitwirkung in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet sind. Im Falle eines Fristversäumnisses sind Sie gem. §7 Abs. (2) BPO zu einer (Teil)Modulprüfung künftig nicht (!) zugelassen. Die daraus entstehenden Folgen gehen zu Ihren Lasten.

VII.

Unser Rat: Rufen Sie Ihre Prüfungsdokumentation (ePV) auf. Prüfen Sie innerhalb der definierten Fristen, ob alle Anmeldungen korrekt verbucht sind. Fertigen Sie einen Kontoauszug an, um etwaige Fehlfunktionen der ePV zu belegen. Kontaktieren Sie bei Fehlfunktionen umgehend das Prüfungsamt/Frau Schneider.

Gez. Prof. Dr. Claudia Kaiser  
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A. Soziale Arbeit)